

TE Vwgh Beschluss 2024/7/18 Ra 2023/10/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1

VwGG §33 Abs1

VwGG §58 Abs2

VwGVG 2014 §32

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 58 heute
2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision der J F in G, vertreten durch Mag. Johann Juster, Rechtsanwalt in 3910 Zwettl, Landstraße 21, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 11. April 2023, Zl. LVwG-AV-1089/001-2023, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde i.A. eines Kostenbeitrages nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Zwettl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Aufwandsersatz findet nicht statt.

Begründung

1

1. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 11. April 2023 wurde eine Beschwerde der Revisionswerberin gegen einen Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Revisionswerberin ein Kostenbeitrag nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 auferlegt worden war, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. 1. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 11. April 2023 wurde eine Beschwerde der Revisionswerberin gegen einen Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Revisionswerberin ein Kostenbeitrag nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 auferlegt worden war, gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückgewiesen.

2

Mit Schreiben vom 29. März 2024 legte das Verwaltungsgericht seinen Beschluss vom 28. März 2024, Zlen. LVwG-AV-1089/002-2023, LVwG-AV-1089/003-2023, vor, mit dem es einem Antrag der Revisionswerberin auf Wiederaufnahme des mit dem angefochtenen Beschluss abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens gemäß § 32 VwGGV stattgab; in der Begründung dieses Beschlusses stützte sich das Verwaltungsgericht im Kern auf einen Mangel der Prozessfähigkeit der Revisionswerberin, der erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens bekannt geworden sei, und wies darauf hin, dass mit der Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens der angefochtene Beschluss vom 11. April 2023 - mit Wirkung ex tunc - beseitigt werde. Mit Schreiben vom 29. März 2024 legte das Verwaltungsgericht seinen Beschluss vom 28. März 2024, Zlen. LVwG-AV-1089/002-2023, LVwG-AV-1089/003-2023, vor, mit dem es einem Antrag der Revisionswerberin auf Wiederaufnahme des mit dem angefochtenen Beschluss abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens gemäß Paragraph 32, VwGGV stattgab; in der Begründung dieses Beschlusses stützte sich das Verwaltungsgericht im Kern auf einen Mangel der Prozessfähigkeit der Revisionswerberin, der erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens bekannt geworden sei, und wies darauf hin, dass mit der Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens der angefochtene Beschluss vom 11. April 2023 - mit Wirkung ex tunc - beseitigt werde.

3

2. Mit Verfügung vom 3. April 2024 räumte der Verwaltungsgerichtshof der Revisionswerberin - unter Hinweis auf den genannten Wiederaufnahmebeschluss - Gelegenheit zur Stellungnahme ein, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen diese sich noch für beschwert erachte.

4

Mit (fristgerechter) Äußerung vom 12. April 2024 wies die Revisionswerberin auf das der belangten Behörde zustehende Recht, gegen den Wiederaufnahmebeschluss Revision zu erheben, hin; die Revisionsfrist müsse daher noch abgewartet werden. In jedem Fall sei der Rechtsträger der belangten Behörde „zum Ersatz der Kosten der Revisionsschrift [...] zu verurteilen“.

5

Gegen den Wiederaufnahmebeschluss wurde keine Revision erhoben.

Mit weiterer Mitteilung vom 4. Juli 2024 erklärte die Revisionswerberin (näher begründet) ausdrücklich, im gegenständlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof klaglos gestellt zu sein.

6

3. Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde, nach seiner Anhörung die Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. 3. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde, nach seiner Anhörung

die Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

7

Bei einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG ist unter einer „Klaglosstellung“ nach § 33 Abs. 1 VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses - im Besonderen durch das Verwaltungsgericht selbst oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist § 33 Abs. 1 VwGG nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat (vgl. etwa VwGH 29.8.2023, Ra 2022/20/0186, mwN). Bei einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ist unter einer „Klaglosstellung“ nach Paragraph 33, Absatz eins, VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses - im Besonderen durch das Verwaltungsgericht selbst oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Paragraph 33, Absatz eins, VwGG nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat vergleiche , etwa VwGH 29.8.2023, Ra 2022/20/0186, mwN).

8

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts hat die Bewilligung bzw. Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens zur Folge, dass der Bescheid, mit dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen wurde, ex lege außer Kraft tritt (vgl. etwa VwGH 18.11.2010, 2008/01/0389, mwN). Der nachträgliche Wegfall des Anfechtungsgegenstandes bewirkt regelmäßig den Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Revisionswerbers (vgl. etwa wiederum VwGH Ra 2022/20/0186, mwN). Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts hat die Bewilligung bzw. Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens zur Folge, dass der Bescheid, mit dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen wurde, ex lege außer Kraft tritt vergleiche , etwa VwGH 18.11.2010, 2008/01/0389, mwN). Der nachträgliche Wegfall des Anfechtungsgegenstandes bewirkt regelmäßig den Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Revisionswerbers vergleiche , etwa wiederum VwGH Ra 2022/20/0186, mwN).

9

Im vorliegenden Fall ist somit mit der Erlassung des Wiederaufnahmebeschlusses vom 28. März 2024 der angefochtene Beschluss vom 11. April 2023 außer Kraft getreten. Dadurch hat die Revisionswerberin ihr rechtliches Interesse an einer Sachentscheidung über den in Revision gezogenen, ihre Beschwerde zurückweisenden Beschluss verloren.

10

4. Die Revisionswerberin ist daher materiell klaglos gestellt, weshalb die Revision in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen war. 4. Die Revisionswerberin ist daher materiell klaglos gestellt, weshalb die Revision in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

11

Eine formelle Klaglosstellung mit den Kostenfolgen des § 55 VwGG liegt im Revisionsfall nicht vor. Da nicht ohne Weiteres und daher nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beurteilt werden kann, welchen Ausgang das Verfahren genommen hätte, wäre keine Gegenstandslosigkeit eingetreten, wurde gemäß § 58 Abs. 2 zweiter Satz VwGG nach freier Überzeugung entschieden, dass ein Zuspruch von Aufwandsersatz nicht stattfindet. Eine formelle Klaglosstellung mit den Kostenfolgen des Paragraph 55, VwGG liegt im Revisionsfall nicht vor. Da nicht ohne Weiteres und daher nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beurteilt werden kann, welchen Ausgang das Verfahren genommen hätte, wäre keine Gegenstandslosigkeit eingetreten, wurde gemäß Paragraph 58, Absatz 2, zweiter Satz VwGG nach freier Überzeugung entschieden, dass ein Zuspruch von Aufwandsersatz nicht stattfindet.

Wien, am 18. Juli 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023100332.L00

Im RIS seit

20.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at